

**Entsprechenserklärung
des Aufsichtsrats und des Vorstands der DEUTZ AG
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der DEUTZ AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in den jeweils gültigen Fassungen vom 12. Juni 2006 und 14. Juni 2007 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2006 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und entsprochen wird:

1. Die von der DEUTZ AG für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O – Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor, da eine entsprechende Anpassung der Verträge zu erheblichen Mehrkosten für das Unternehmen führen würde. (Ziffer 3.8 Abs. 2)
2. Bei der DEUTZ AG gibt es weder für Vorstands- noch für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze. (Ziffern 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 und 5.4.1 Satz 2)

Köln, im Dezember 2007